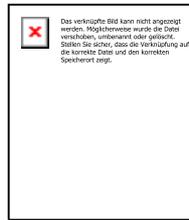


Der Kreistag

des Landkreises Teltow-Fläming

Der Vorsitzende



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF vom 31.08.2010, DS 4-0714/10-KT, zu Dienstfahrzeugen

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Teltow-Fläming unterhält Dienstfahrzeuge bzw. finanziert die dienstliche Nutzung privater Fahrzeuge aus Haushaltsmitteln des Kreises.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Welchen Personalstellen sind Dienstwagen zugeordnet? Bitte aufschlüsseln nach Fahrtenbuch und pauschaler Besteuerung für private Nutzung sowie nach Wahlbeamten, Laufbahnbeamten und Tarifbeschäftigten, differenziert nach Fabrikat und Fahrzeugmodell.
2. Welchen Beschäftigten sind Privatfahrzeuge zur dienstlichen Nutzung gestattet? Bitte aufschlüsseln nach Wahlbeamten, Laufbahnbeamten und Tarifbeschäftigten.
3. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Unterhaltung und Nutzung der Fahrzeuge?
4. Verfügen Wahlbeamte über einen persönlichen Fahrer, wenn ja, wie hoch sind hierfür die jährlichen Personalkosten?
5. Werden Wahlbeamte von ihrem Wohnort außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming mit einem Dienstfahrzeug des Landkreises abgeholt?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Dezernent I, Herr Albrecht die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Dienstwagen werden nicht den Personalstellen zugeordnet, sondern Personen. Ansonsten könnten die steuerlichen Regelungen keine Anwendung finden.

Folgende Dienstwagen unterliegen einer steuerlichen Berücksichtigung:

- Audi A 8 Wahlbeamter
Privatfahrten werden entsprechend des Fahrtenbuches steuerlich berechnet.
(geldwerter Vorteil)
- Golf VI Laufbahnbeamter
Private Nutzung gestattet. Pauschale Besteuerung.
(geldwerter Vorteil)
- Audi A 3 Angestellter
Private Nutzung gestattet. Pauschale Besteuerung.
(geldwerter Vorteil)

Zu Frage 2:

Die alte Regelung zur pauschalen Anerkennung von privaten Kraftfahrzeugen zur dienstlichen Nutzung findet keine Anwendung mehr. Dienstliche Fahrten mit privaten Kfz unterliegen den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und müssen im Einzelfall beantragt werden. Ansonsten ist der zentrale Fuhrpark der Kreisverwaltung zu nutzen.

Zu Frage 3:

Die Gesamtkosten der Unterhaltung und Nutzung des gesamten Fuhrparks der Kreisverwaltung, einschließlich der Betriebsstoffe, Versicherung und sonstiger Kosten betragen ca. 173.750,18 € (Ist 2009).

Zu Frage 4:

Wahlbeamten sind in unserer Kreisverwaltung keine persönlichen Fahrer zugeordnet. Der Landrat, die Beigeordneten und Dezernenten sowie die Amtsleiter bedienen sich, wenn erforderlich und im Einzelfall den im Hauptamt beschäftigten Kraftfahrern, die gemäß den tariflichen Regelungen des TVöD vergütet werden. Zur Zeit werden im Hauptamt zwei Kraftfahrer beschäftigt.

Zu Frage 5:

Es trifft nicht zu, dass Wahlbeamte von ihrem Wohnort außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming mit einem Dienstfahrzeug der Kreisverwaltung abgeholt werden. Dies geschieht schon deshalb nicht, da alle Wahlbeamte des Landkreises einen Wohnsitz innerhalb unseres Landkreises haben.



Schulze
Vorsitzender des Kreistages